

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
Zweiundzwanzigstes Hauptstück Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung			22. Hauptstück² Bevollmächtigungsvertrag [und sonstige Arten der Geschäftsführung für andere]	<i>Es ist schon lange an der Zeit, nach dem Vorbild moderner Rechte sowie der auch in Österreich anerkannten Trennung die Vollmacht gesondert im AT zu regeln, während der Auftragsvertrag im besonderen Vertragsrecht des ABGB bleiben soll. Vorschläge dazu gingen allerdings weit über das Projekt hinaus. Empfohlen wird aber zumindest die Trennung des Bevollmächtigungs- bzw Auftragsvertrages von der vertragslosen GoA, die ein eigenes Hauptstück erhalten sollte. (Auch eine räumliche Verschiebung der GoA-Bestimmungen zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen sollte erwogen werden.)</i>
Bevollmächtigungsvertrag			Bevollmächtigungsvertrag	
§ 1002. Der Vertrag, wodurch jemand ein ihm aufgetragenes ³ Geschäft im Namen des Andern	Legaldefinition des	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1002. Ein Vertrag, in dem sich ein Beauftragter zur Besorgung eines Geschäfts ⁵ im Namen des	§ 1002. (1) Ein Vertrag, ... (2) Ist das Geschäft vom Beauftragten im eigenen Namen zu

¹ Erste Vorarbeiten von Philipp Martin Schanner, Die ABGB-Vorschriften über Bevollmächtigung und andere Arten der Geschäftsführung (§§ 1002 -1044): wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Universität Graz 2016).

² Abstimmungsbedarf! Nummerierung der Hauptstücke wohl besser mit arabischen Zahlen, nicht in Textform wie derzeit.

³ „ihm aufgetragenes“ ist entbehrlich, da es ja um einen Vertrag geht, dem eine Einigung über die Hauptpflichten immanent ist.

⁵ Nach hA sind neben den eigentlichen Rechtsgeschäften auch sonstige Rechtshandlungen erfasst (vgl nur „gerichtliche Geschäfte“ in § 1006 und „Prozesse anhängig gemacht“ in § 1008), deren Aufzählung im Gesetz aber zu weit führen würde [zu Details siehe nur Baumgartner/Torggler in Klang³ (2019) § 1002 Rz 69 mwN]. Daher sollte es wohl beim weiten und offenen Begriff des „Geschäfts“ bleiben. De lege ferenda wäre jedoch eine gesetzliche Umschreibung der Geschäftsbesorgung günstig; nicht zuletzt zwecks Abgrenzung von Werk- und Dienstvertrag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
zur Besorgung übernimmt ⁴ , heißt Bevollmächtigungsvertrag.	„Bevollmächtigungsvertrages“		Auftraggebers, also in dessen Vertretung, verpflichtet, heißt Bevollmächtigungsvertrag ⁶ .	besorgen, sind [darauf] die Vorschriften dieses Hauptstücks anzuwenden, soweit sie nicht das Auftreten des Beauftragten als Vertreter des Auftraggebers voraussetzen.
<p>§ 1003. Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt worden, sind schuldig, über einen darauf sich beziehenden Auftrag⁷ ohne Zögerung gegen den Auftragenden sich ausdrücklich zu erklären, ob sie denselben annehmen oder nicht; widrigenfalls bleiben sie dem Auftragenden für den dadurch veranlaßten Nachteil verantwortlich.</p>	Antwortpflicht bestimmter (öffentlich bestellter) Personen	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 1003. ¹Personen, die zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt wurden⁸, müssen ein darauf bezogenes Angebot unverzüglich annehmen oder ablehnen. ²Verletzen sie diese Pflicht, haben sie dem Anbietenden⁹ den ihm dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.</p>	<p>§ 1003. Personen, die die Besorgung fremder Geschäfte öffentlich anbieten, müssen</p>

⁴ In den §§ 1002 ff ist meist von der Besorgung eines Geschäftes die Rede (§§ 1002-1004, 1006, 1014). Neben der Geschäftsbesorgung werden aber auch gelegentlich Ausdrücke wie „Geschäftsführung“ (§ 1015), „Geschäftsverwaltung“ (§ 1013), „Leitung der Geschäfte“ (§ 1007) oder „Erfüllung des Auftrages“ (§ 1014) verwendet. Da es sich hierbei offensichtlich um Synonyma handelt, deren Verwendung mehr verwirrt als nützt, wird in den Textvorschlägen nahezu durchgängig auf „Geschäftsbesorgung“ vereinheitlicht.

⁶ In der Folge wird bei den einzelnen Bestimmungen schon im Textvorschlag versucht, durch entsprechende Formulierungen deutlich(er) zu machen, ob es um den Auftrag oder um die Vollmacht geht.

⁷ Hier wird das Wort „Auftrag“ im Sinne von „Angebot“ verwendet, was gerade im Zusammenhang mit einem Geschäftsbesorgungs- bzw Auftragsvertrag wenig glücklich erscheint. Daher ist schon im Textvorschlag von „Angebot“ die Rede.

⁸ Da die hA über den Gesetzeswortlaut weit hinaus geht und die öffentliche Bekanntmachung der Berufsausübung ausreichen lässt (statt vieler OGH 10 Ob 148/05w; 7 Ob 56/12d), wird in der Alternative entsprechend weit formuliert.

⁹ Abstimmungsbedarf!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
Eintheilung der Bevollmächtigung in eine unentgeltliche oder entgeltliche;			Entgeltliche und unentgeltliche Beauftragung	
<p>§ 1004. Wird für die Besorgung eines fremden Geschäftes entweder ausdrücklich, oder nach dem Stande des Geschäftsträgers auch nur stillschweigend eine Belohnung bedungen; so gehört der Vertrag zu den entgeltlichen, außer dem aber zu den unentgeltlichen.</p>	<p>Vereinbarung eines Entgelts für Geschäftsbesorgung.</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1004. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag ist entgeltlich, wenn die Vertragsparteien ein Entgelt vereinbart haben; entweder ausdrücklich oder stillschweigend, was sich auch aus der beruflichen Stellung des Beauftragten ergeben kann.</p>	<p>1. <i>De lege ferenda</i> wäre nach dem Vorbild der (weit moderneren) Darlehensvorschrift des § 984 zu überlegen, eine Zweifelsregel für Entgeltlichkeit einzuführen.</p> <p>2. Ergänzt werden sollte jedenfalls eine § 1152 vergleichbare Regel, wonach bei „unpräzise“ vereinbarter Entgeltlichkeit ein angemessenes Entgelt geschuldet wird.</p> <p>3. Schließlich wäre eine Fälligkeitsregelung wünschenswert.</p>
mündliche oder schriftliche;			Mündliche oder schriftliche Bevollmächtigungsverträge	Mündliche oder schriftliche Beauftragung und Bevollmächtigung
<p>§ 1005. ¹Bevollmächtigungsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. ²Die von dem Gewaltgeber dem Gewalthaber hierüber ausgestellte Urkunde wird Vollmacht genannt.</p>	<p>Satz 1 wiederholt den Grundsatz der Formfreiheit (§ 883), Satz 2 setzt „Vollmacht“ terminologisch mit der</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1005. ¹Ein Bevollmächtigungsvertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. ²Eine Urkunde, die der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten ausstellt, wird als Vollmacht bezeichnet.</p>	<p><i>De lege ferenda</i> ist zu empfehlen, für den unentgeltlichen Auftrag eine Formpflicht einzuführen (am ehesten wohl wie bei § 984 Abs 2 einfache Schriftform für die Erklärung des Beauftragten).</p>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
	entsprechenden Urkunde gleich			
allgemeine oder besondere;			Allgemeine und besondere Vollmachten	
§ 1006. ¹⁰ ¹ Es gibt allgemeine und besondere Vollmachten, je nachdem jemanden die Besorgung aller, oder nur einiger Geschäfte anvertraut wird. ² Die besonderen Vollmachten können bloß gerichtliche oder bloß außergerichtliche Geschäfte überhaupt; oder sie können einzelne Angelegenheiten der einen oder der andern Gattung zum Gegenstande haben.	Reichweite der Vollmacht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1006. ¹ Allgemeine Vollmachten geben dem Bevollmächtigten die Rechtsmacht, alle Geschäfte im Namen des Vollmachtgebers zu besorgen. ² Besondere Vollmachten beziehen sich auf bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften, etwa auf gerichtliche ¹¹ oder außergerichtliche.	<i>Könnte entfallen, da ohne normative Bedeutung und in der Kombination von Vollmacht und zu besorgenden Geschäften eher verwirrend als klärend.</i>
unumschränkte, oder beschränkte;			Beschränkter oder unbeschränkter Vollmachtgebrauch	
§ 1007. ¹ Vollmachten werden entweder mit unumschränkter oder mit beschränkter Freiheit zu handeln erteilt. ² Durch die	Regelung des zulässigen Vollmachtgebrauchs	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1007. Vollmachten können dem Beauftragten zum freien oder zum beschränkten Gebrauch erteilt werden. Im ersten	<i>De lege ferenda sollte klargestellt werden, dass Beschränkungen der Vollmacht selbst Außenwirkung entfalten, bloß</i>

¹⁰ § 1006 regelt nur das Außenverhältnis, also die Vollmacht iS: P. Bydlinski in KBB⁶ § 1006 Rz 1; vgl ferner etwa Perner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1006 Rz 1 (Stand 1.4.2016, rdb.at); Schurr in Schwimann/Neumayr⁵ (2020) § 1006 Rz 1. Nach Baumgartner/Torggler in Klang³ § 1006 Rz 1 mwN kann § 1006 (allgemein) als Beschreibung der unterschiedlichen „Geschäftsbesorgungsarten“ (auch General-, Gattungs- und Spezialauftrag bzw -ermächtigung) verstanden werden.

¹¹ Die Formulierung „gerichtliche Geschäfte“ ist eigenartig und ungebräuchlich; sie sollte künftig jedenfalls vermieden werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
<p>erstere wird der Gewalthaber berechtigt, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten; durch die letztere aber werden ihm die Grenzen, wie weit, und die Art, wie er dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben.¹²</p>			<p>Fall darf der Beauftragte das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen besorgen; im zweiten Fall werden ihm die Grenzen und die Art der Ausführung [vom Auftraggeber] vorgegeben.</p>	<p><i>interne Einschränkungen hingegen in aller Regel nicht.</i></p>
			<p>Notwendigkeit einer besonderen Vollmacht</p>	
<p>§ 1008. ¹Folgende Geschäfte¹³: Wenn im Namen eines Andern¹⁴ Sachen veräußert, oder entgeltlich übernommen; Anleihen oder Darlehen geschlossen; Geld oder Geldeswert erhoben; Prozesse anhängig gemacht; [Eide</p>	<p>Allgemeine Vollmacht für die aufgezählten Geschäfte nicht ausreichend</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1008. (1) Für die folgenden Geschäfte ist zumindest eine auf die Gattung dieser Geschäfte lautende Vollmacht (Gattungsvollmacht) erforderlich: 1. Kauf- und Tauschverträge;</p>	<p><i>Dieser umfangreiche und zum Teil veraltete Katalog gehört dringend durchforstet, uU auch ergänzt¹⁷. Das kann in diesem Projekt auch wegen des stark rechtspolitischen Aspekts einer</i></p>

¹² Auch diese Bestimmung leidet an der Vermengung von Außen- und Innenverhältnis. S 1 spricht von Vollmacht S 2 hingegen von etwaigen Grenzen des Vollmachtgebrauchs im Innenverhältnis (Auftrag). Daher wird vertreten, dass die Norm Auftragsbeschränkungen ebenso erfasst wie Vollmachtsbeschränkungen und kongruente Beschränkungen (von Innen- und Außenverhältnis): *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1007 Rz 5. Bloße sprachliche Verbesserungen sind hier nur sehr begrenzt hilfreich.

¹³ Diese Aufzählung war ursprünglich als taxative gemeint [*Zeiller*, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie III/1 (1812) 278 (§ 1008 Anm 2): „Andere hier nicht angeführte Rechtsgeschäfte ... sind schon in der allgemeinen Vollmacht gültig begriffen.“ *Stubenrauch*, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche⁸ (1903) II 226 (zu § 1008)]. Dennoch sind heutzutage über den Wortlaut hinaus verschiedenste Analogien anerkannt (Nw aus der Rspr etwa bei *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 1008 Rz 3 aE). Siehe daher auch den Hinweis in der Alternative, um de lege ferenda die Rechtssicherheit zu stärken.

¹⁴ Da es bei der Vollmacht immer um Handeln in fremdem Namen geht, kann diese Wendung bereits im Textvorschlag entfallen.

¹⁷ Bereits de lege lata wird analog § 1008 Satz 2 etwa für den Abschluss eines – formgebundenen – Schiedsvertrags eine Einzelvollmacht verlangt (OGH SZ 15/29 ua); für weit reichende analoge Anwendung auf Geschäfte, für die vor Übereilung schützende Formgebote existieren, *Rubin*, *ecolex* 2010, 25. Dazu de lege ferenda etwa *P. Bydlinski/F. Bydlinski*, Gesetzliche Formgebote für Rechtsgeschäfte auf dem Prüfstand (2001) 61 ff mwN.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
<p>aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben,] oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. ²Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen; Gesellschaftsverträge errichtet; Schenkungen gemacht; die Befugnis, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt, oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen; ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht notwendig. ³Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt worden ist.</p>			<p>2. Darlehensverträge; 3. Entgegennahme von Geld oder Geldeswert¹⁵; 4. Einleitung gerichtlicher Verfahren¹⁶; 5. Vergleichsverträge. (2) Eine auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht (Einzelvollmacht) ist in folgenden Fällen notwendig: 1. unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft; 2. Errichtung eines Gesellschaftsvertrags; 3. Abschluss eines Schenkungsvertrags auf Schenkerseite; 4. Wahl eines Schiedsrichters; 5. unentgeltliche Aufgabe von Rechten. (3) Eine allgemeine, auch unbeschränkte Vollmacht</p>	<p><i>solchen Arbeit nicht geleistet werden.</i></p> <p>(2)¹⁸ Eine allgemeine, auch unbeschränkte Vollmacht (Generalvollmacht) reicht für die Fälle des Abs. 1 nur dann aus, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht eigens genannt wird. (3) Eine auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht (Einzelvollmacht) ist in folgenden Fällen notwendig: 1. unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft; 2. Errichtung eines Gesellschaftsvertrags;</p>

¹⁵ Was mit „Geldeswert“ (neben „Geld“) gemeint war, lässt sich historisch nicht klären. Daher muss dieser Ausdruck im Textvorschlag unverändert bleiben.

¹⁶ Prozesse (oder Klagen) erscheint zu eng, da die Norm etwa auch Anträge im Außerstreitverfahren erfassen soll (OGH 8 Ob 635/93; 8 Ob 40/09d).

¹⁸ Satz 3 des Originaltextes führt nur dann zu keinen massiven Wertungswidersprüchen, wenn er bloß auf Satz 1 und nicht auch auf Satz 2 bezogen wird. Die Positionierung am Ende der Norm war wohl ein Redaktionsversehen (s nur *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 1008 Rz 5 mwN; zur dafür sprechenden Entstehungsgeschichte auch *Perner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1008 Rz 9 sowie *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1008 Rz 49 f mit reichen Nw des Diskussionsstandes). Da das jedoch von manchen anders gesehen wird (OGH 5 Ob 214/09w; 2 Ob 88/18g; *Apathy* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1008 Rz 1 mwN), findet sich diese Umstellung erst in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
			(Generalvollmacht) reicht in diesen Fällen nur dann aus, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht eigens genannt wird.	3. Abschluss eines Schenkungsvertrags auf Schenkerseite; 4. Wahl eines Schiedsrichters; 5. unentgeltliche Aufgabe von Rechten.
Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers;			Rechte und Pflichten des Beauftragten	
<p>§ 1009. ¹Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, emsig¹⁹ und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. ²Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes notwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des</p>	Wichtige Pflichten des Beauftragten	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 1009. (1) ¹Der Beauftragte ist verpflichtet, das Geschäft im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht vereinbarungsgemäß, eifrig und sorgfältig zu besorgen. ²Er muss alle aus dem Geschäft erlangten Vorteile dem Auftraggeber überlassen.</p> <p>(2) Der Beauftragte darf auch bei beschränkter Vollmacht alles tun, was zur Besorgung des aufgetragenen Geschäftes notwendig ist oder der erklärten Absicht des Auftraggebers entspricht.</p> <p>(3) Überschreitet der Beauftragte die Grenzen seiner</p>	<p>§ 1009.²² ¹Der Beauftragte ist verpflichtet, das Geschäft im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht vereinbarungsgemäß und sorgfältig zu besorgen. ²Er muss alle aus dem Geschäft erlangten Vorteile dem Auftraggeber überlassen und diesem auf dessen Verlangen jederzeit Rechnung legen. ³Durch sein Verschulden verursachte Schäden muss er ersetzen.</p>

¹⁹ Statt des veralteten „emsig“ wird im Textvorschlag „eifrig“ verwendet. In der Alternative kann diese Wendung ganz entfallen, da sie mE neben „vereinbarungsgemäß“ und „sorgfältig“ keine normative Bedeutung hat.

²² Es erscheint sinnvoll, alle wichtigen Pflichten in einer Norm zu regeln, weshalb in der Alternative der Inhalt des § 1012 bereits hier aufgenommen wird. Darüber hinaus wäre es wohl sinnvoll, weitere anerkannte Pflichten wie insb die zur Information oder zur Rückfrage in unklaren oder unerwarteten Situationen im Gesetz ausdrücklich anzusprechen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
Machtgebers gemäß sind ²⁰ . ³ Überschreitet er aber die Grenzen der Vollmacht; so haftet er für die Folgen. ²¹			Vollmacht, muss er dadurch entstandene Schäden ersetzen.	
<p>§ 1010. Trägt der Gewalthaber das Geschäft ohne Not einem Dritten auf; so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber die Bestellung eines Stellvertreters in der Vollmacht²³ ausdrücklich gestattet, oder durch die Umstände unvermeidlich; so verantwortet er nur ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden.</p>	Weitergabe des Auftrags (Substitution)	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 1010. (1) Beauftragt der Beauftragte eine andere Person ohne Notwendigkeit mit der Ausführung des Geschäfts, bleibt er dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Besorgung dieses Geschäfts [allein] verantwortlich (§ 1313a).</p> <p>(2) Wird dem Beauftragten eine Weitergabe des Geschäfts einschließlich der Vollmacht jedoch ausdrücklich gestattet oder wird sie durch die Umstände unvermeidlich, hat er nur für ein</p>	

²⁰ Historisch war damit offenbar gemeint, dass die Vertretungshandlung dem Dritten gegenüber unter den genannten Umständen trotz an sich enger gefasster Vollmacht wirksam ist (näher dazu *Zeiller*, Commentar III/1, 280 f; *Ofner*, Ur-Entwurf II 47 f, dort auch mit Hinweis auf gegen eine solche Regelung erhobene Einwände). Trotz sachlicher Bedenken bleibt der Textvorschlag hier daher sehr nahe am Original.

²¹ Diese unklare Anordnung (siehe nur *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 1009 Rz 6 mwN) wird in der Alternative weggelassen. Sie ist auch ohne Relevanz, da sich die Haftung gegenüber dem Auftraggeber ohnehin in § 1012 und die gegenüber dem Dritten in § 1019 findet.

²³ Da die Bestellung bloß eines weiteren (oder anderen) Stellvertreters keinen Sinn hätte, erfasst diese Norm unbestrittenermaßen auch (oder gar primär) den Auftrag und dessen Erfüllung durch eine andere Person [siehe Auftragung des Geschäftes in S 1; aus der Literatur idS etwa *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1010 Rz 3 mwN und bereits *Zeiller*, Commentar III/1, 284 (§ 1010 Anm 1)]. Eine „Übersetzung“ muss daher wohl wieder vom „Bevollmächtigungsvertrag“ ausgehen. Auch die heutzutage anerkannten Differenzierungen (Unter- und Ersatzvollmacht; Einsatz von Gehilfen, Übertragung der Besorgungspflicht oder Übertragung des gesamten Auftragsvertragsverhältnisses = Substitution) könnten nur in einer künftigen Neufassung zur Sprache kommen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
			Verschulden bei der Auswahl der Person zu haften.	
§ 1011. Wird mehreren Bevollmächtigten zugleich ²⁴ ein Geschäft aufgetragen; so ist die Mitwirkung Aller zur Gültigkeit des Geschäftes, und Verpflichtung des Machtgebers ²⁵ notwendig; wenn nicht ausdrücklich Einem oder Mehreren aus ihnen die volle Befugnis in der Vollmacht erteilt worden ist. ²⁶	Gesamt- und Einzelvertretung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1011. Werden mehrere Personen zugleich beauftragt und bevollmächtigt, ist zur Gültigkeit des Geschäftes die Mitwirkung aller notwendig. Anderes gilt nur dann, wenn einem oder mehreren von ihnen ausdrücklich die volle Vertretungsbefugnis erteilt wurde.	
§ 1012. Der Gewalthaber ist schuldig, dem Machtgeber den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen, und die bei dem Geschäfte vorkommenden Rechnungen, so oft dieser es verlangt, vorzulegen.	Verschuldenshaftung und Rechnungslegungspflicht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1012. Der Beauftragte muss dem Auftraggeber durch sein Verschulden verursachte Schäden ersetzen und ihm auf dessen Verlangen jederzeit Rechnung legen.	

²⁴ Historisch lässt sich ein Grund für diese Einschränkung nicht finden. Die Wendung „zugleich“ wirft das Auslegungsproblem auf, ob damit „zeitgleich“ gemeint ist, ob an „gemeinsam“ gedacht war oder ob es sich um eine Zweifelsregel bei zeitgleicher Beauftragung (und Bevollmächtigung) handelt. Als sachlichen Gründen spricht manches (*de lege ferenda*) für „gemeinsam“. Im Textvorschlag muss es aber bei „zugleich“ bleiben.

²⁵ Diese Wendung ist unnötig umständlich. „Gültigkeit des Geschäftes“ und „Verpflichtung des Machtgebers“ ist ja ein und dasselbe. Überdies geht bereits § 1002 generell vom Geschäftsabschluss im Namen des Geschäftsherrn aus. Daher Vereinfachung schon im Textvorschlag.

²⁶ Die Formulierung ist nicht ganz eindeutig, lässt aber die überzeugende Position der hA (statt vieler *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1011 Rz 33 mwN; *Stanzl in Klang/Gschnitzer* IV/1² 833) zu, dass die „volle Befugnis“ auch bloß zwei oder drei der mehreren Bevollmächtigten gemeinsam zukommen kann, nicht nur einzelnen Personen je für sich.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
<p>§ 1013. ¹Gewalthaber sind, außer dem im §. 1004 enthaltenen Falle, nicht befugt, ihrer Bemühung wegen eine Belohnung zu fordern. ²Es ist ihnen nicht erlaubt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung²⁷ von einem Dritten Geschenke anzunehmen. ³Die erhaltenen werden [zur Armenkasse] eingezogen.</p>	Belohnungen und Geschenke	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 1013. ¹Ob einem Beauftragten für seine Tätigkeit ein Entgelt zusteht, ergibt sich [allein] aus § 1004. ²Die Annahme von Geschenken Dritter im Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung ist ihm ohne Genehmigung des Auftraggebers nicht erlaubt. ³Dennoch erhaltene Geschenke können vom Fürsorgeverband eingezogen werden.</p>	<p><i>Diese Anordnung wäre gleich nach § 1009 günstiger platziert.</i></p> <p><i>Satz 1 sollte entfallen, da er nur Selbstverständliches aussagt und (neben § 1004) ohne normative Bedeutung ist.</i></p>
des Gewaltgebers;			Rechte und Pflichten des Auftraggebers	Rechte und Pflichten des Auftraggebers
<p>§ 1014. Der Gewaltgeber ist verbunden, dem Gewalthaber allen zur Besorgung des Geschäftes notwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten; er muß ferner allen durch sein Verschulden entstandenen, oder mit der</p>	Ansprüche des Beauftragten: Aufwandsersatz, Vorschuss und Schadenersatz (für Schäden ex causa mandati)	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 1014. (1) ¹Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten allen zur Geschäftsbesorgung notwendig oder nützlich gemachten Aufwand zu ersetzen; dies unabhängig vom Erfolg seiner Bemühungen. ²Für seine erwarteten Auslagen kann der Beauftragte einen angemessenen Vorschuss verlangen.</p> <p>(2) Der Auftraggeber muss dem Beauftragten nicht nur den</p>	<p><i>De lege ferenda wäre einerseits zu überlegen, in § 1014 eine Fälligkeitsregel aufzunehmen. Andererseits spricht manches dafür, die Schadenersatzpflicht des Beauftragten bloß in einer Norm gemeinsam – und vor allem hinsichtlich der verschuldensunabhängigen „Risikohaftung“ womöglich etwas klarer – zu regeln (nur in § 1015 statt aufgeteilt in den §§ 1014 f).</i></p>

²⁷ Historisch lässt sich nicht klären, warum hier und nur hier das Wort „Geschäftsverwaltung“ verwendet wird. Da kein Grund dafür zu sehen ist, dass damit eine bewusste Unterscheidung zur Geschäftsbesorgung beabsichtigt war, wird bereits im Textvorschlag vereinheitlicht und der übliche Ausdruck „Geschäftsbesorgung“ verwendet (siehe auch Fn 4).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
Erfüllung des Auftrages ²⁸ verbundenen Schaden vergüten.			diesem schuldhaft zugefügten Schaden ersetzen, sondern verschuldensunabhängig auch jenen Nachteil, der mit der Geschäftsbesorgung verbunden war.	
<p>§ 1015. Leidet der Gewalthaber bei der Geschäftsführung²⁹ nur zufälliger Weise Schaden; so kann er in dem Falle, daß er das Geschäft unentgeltlich zu besorgen übernahm, einen solchen Betrag fordern, welcher ihm bei einem entgeltlichen Verträge zur Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzwerte³⁰ gebührt haben würde.</p>	Billigkeitshaftung für Schäden unentgeltlich Beauftragter ex occasione mandati	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 1015. ¹Der unentgeltlich Beauftragte kann auch für einen ihm bei der Geschäftsbesorgung zufällig entstandenen Schaden Ersatz verlangen. ²Diese Ersatzpflicht ist jedoch mit dem Betrag begrenzt, den ein Beauftragter bei entgeltlicher Geschäftsbesorgung als angemessenes Entgelt höchstens erhalten hätte.</p>	<i>Vorschlag de lege ferenda bei § 1014</i>
<p>§ 1016. Überschreitet der Gewalthaber die Grenzen seiner Vollmacht; so ist der Gewaltgeber nur insofern verbunden, als er das Geschäft genehmigt, oder den aus dem Geschäfte</p>	Vollmachtüberschreitung und ihre Folgen	idF JGS Nr. 946/1811	<p>§ 1016. Hat der Vertreter³¹ den Umfang seiner Vollmacht überschritten, ist der Vertretene nur verpflichtet, wenn dieser das Geschäft genehmigt oder sich</p>	<p>§ 1016. ¹Geht der Vertreter beim Abschluss des Rechtsgeschäfts über den Umfang der ihm erteilten Vollmacht hinaus oder hat der als Vertreter Auftretende gar</p>

²⁸ Siehe die Fn 4.

²⁹ Siehe die Fn 4.

³⁰ Dazu Zeiller, Kommentar III/1, 292. Warum gerade der „höchste Schätzwert“ als Grenze gewählt wurde, wird allerdings auch nach einer historischen Recherche nicht restlos klar. Vermutlich wollte man den Schaden des freigebig Helfenden möglichst gering halten.

³¹ Oder immer Stellvertreter? Abstimmungsbedarf, auch mit anderen Teilen des ABGB (so heißt es wohl immer gesetzlicher Vertreter, nicht gesetzlicher Stellvertreter).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
entstandenen Vorteil sich zuwendet.			den aus dem Geschäft entstandenen Vorteil zuwendet.	keine Vollmacht ³² (Scheinvertretung), so kommt das Rechtsgeschäft nicht zustande. ³³ ² Es wird aber dann rückwirkend ³⁴ wirksam, wenn der [zunächst unwirksam] Vertretene das Geschäft genehmigt oder sich den aus dem Geschäft entstandenen Vorteil mit Genehmigungswillen ³⁵ zuwendet.
in Rücksicht eines Dritten.			Rechte und Pflichten gegenüber dem Dritten	
§ 1017. ³⁶ ¹ Insofern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben und Verbindlichkeiten aufliegen. ² Hat er also innerhalb der Grenzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen; so kommen die	Offenlegungsgrundsatz; Folgen des Handelns mit ausreichender Vertretungsmacht; „geheime“ Vollmacht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1017. (1) Handelt der Vertreter mit ausreichender und dem Dritten offengelegter Vollmacht, begründet er damit Rechte und Pflichten zwischen dem Vertretenen und dem Dritten[; der Vertreter selbst ist an diesem Rechtsgeschäft ³⁷ nicht beteiligt].	<i>§ 1017 erklärt den „gesunden“ Fall, § 1016 den – zumindest zunächst – „kranken“. De lege ferenda empfiehlt sich daher ein Tausch dieser beiden Normen.</i> (2) Tritt der Beauftragte dem Dritten gegenüber im eigenen Namen auf, kommt das

³² Dieser Extremfall ist im Gesetz bisher nicht geregelt und de lege lata nur durch einen Größenschluss zu lösen.

³³ Dieser zentrale Grundsatz sollte ausdrücklich im Gesetz stehen. Man könnte das natürlich auch positiv formulieren: „Das Handeln des Vertreters bringt dann ein Rechtsgeschäft mit dem Vertretenen zustande, wenn ...“.

³⁴ Ganz hA. Siehe nur OGH RS0019572.

³⁵ HA für den Fall, das keine Genehmigung durch Willenserklärung erfolgt.

³⁶ Auch die Formulierungen in dieser Norm sind mehrfach missglückt, unpräzise und schwer bis kaum verständlich. Daher wird schon im Textvorschlag stärker vom Originaltext abgewichen.

³⁷ Angleichungsbedarf; wohl regelmäßig „Rechtsgeschäft“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Gewaltgeber und dem Dritten; nicht aber dem Gewalthaber zu. ³ Die dem Gewalthaber erteilte geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß.			(2) Eine dem Beauftragten erteilte geheime Vollmacht ³⁸ hat für den Dritten keinerlei Bedeutung.	Rechtsgeschäft unabhängig vom Bestehen einer Vollmacht zwischen diesen beiden Personen zustande.
§ 1018. Auch in dem Falle, daß der Gewaltgeber einen solchen Gewalthaber, der sich selbst zu verbinden unfähig ist, aufgestellt hat, sind die innerhalb der Grenzen der Vollmacht geschlossenen Geschäfte sowohl für den Gewaltgeber, als für den Dritten verbindlich.	Bevollmächtigung von Geschäftsunfähigen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1018. Auch jemand, der sich selbst rechtsgeschäftlich nicht verpflichten könnte, kann Vertreter sein und für den Vollmachtgeber von der Vollmacht gedeckte Geschäfte wirksam abschließen.	<i>Zur Klarstellung einen Satz 2 ergänzen:</i> ² Vollkommen geschäftsunfähige Personen kommen als Vertreter aber nicht in Betracht. ³⁹ <i>De lege ferenda wäre auch eine Regelung der Frage, welche Geschäftsfähigkeit auf Seiten des <u>Vollmachtgebers</u> nötig ist, wünschenswert.</i>
§ 1019. ¹ Ist der Gewalthaber zu dem von ihm geschlossenen Geschäft nicht oder nicht ausreichend bevollmächtigt, so ist er, wenn der Gewaltgeber weder	Außenverhältnis. Scheinvertreterhaftung	idF BGBl I Nr. 120/2005	§ 1019. ¹ War der als Vertreter Handelnde zu dem von ihm geschlossenen Geschäft nicht oder nicht ausreichend bevollmächtigt und wurde dieser	§ 1019. ¹ Handelte ein Scheinvertreter und wurde der Vertretungsmangel nachträglich nicht geheilt (§ 1016), muss der Scheinvertreter dem

³⁸ Es ist vollkommen mysteriös, was diese „geheime“ Vollmacht sein soll, die einen Widerspruch in sich darstellt: Ohne Offenlegung spielt es ja ohnehin keine Rolle, ob eine Vollmacht erteilt wurde oder von vornherein Handeln des Beauftragten im eigenen Namen geplant ist. Für eine „Übersetzung“ ist bei dieser unklaren Ausgangslage wohl Zurückhaltung geboten. In der Alternative wird das formuliert, was bereits de lege lata allgemein anerkannt ist, nämlich dass es dabei um rein interne Schranken geht (statt aller mit näheren historischen Hinweisen *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1017 Rz 16, 7 ff).

³⁹ So die ganz hA bereits de lege lata trotz des darüber hinaus gehenden Wortlauts von § 1018.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
<p>das Geschäft genehmigt noch sich den aus dem Geschäft entstandenen Vorteil zuwendet (§ 1016), dem anderen Teil zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser im Vertrauen auf die Vertretungsmacht erleidet. ²Der Gewalthaber haftet jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrages hat.</p>			<p>Mangel auch nicht geheilt (§ 1016), muss er dem Geschäftspartner jenen Schaden ersetzen, den dieser im Vertrauen auf die ausreichende Vertretungsmacht erlitten hat. ²Der Handelnde haftet jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der Geschäftspartner an der Wirksamkeit des Vertrages hat.</p>	<p>Geschäftspartner jenen Schaden ersetzen, den dieser im Vertrauen auf die ausreichende Vertretungsmacht erlitten hat. ² Die Ersatzpflicht ist mit dem Interesse begrenzt, das der Geschäftspartner an der Wirksamkeit des Vertrages hat.</p>
<p>Auflösung des Vertrages durch den Widerruf;</p>			<p>Auflösung des Vertrages durch den Auftraggeber</p>	
<p>§ 1020. ¹Es steht dem Machtgeber frei; die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen; doch muß er dem Gewalthaber nicht nur die in der Zwischenzeit gehaltenen Kosten und den sonst erlittenen Schaden ersetzen; sondern auch einen der Bemühung angemessenen Teil der Belohnung entrichten. ²Dieses findet auch dann statt, wenn die Vollendung</p>	<p>Beendigung des Rechtsverhältnisses (Auftrag und Vollmacht) durch den Auftraggeber</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1020. ¹Der Auftraggeber kann den Bevollmächtigungsvertrag jederzeit auflösen. ²Tut er das, muss er dem Beauftragten dessen bis dahin getätigte Aufwendungen (§1014) sowie die von diesem erlittenen Schäden (§§ 1014 und 1015) ersetzen; überdies hat er einen angemessenen Teil des Entgelts zu leisten⁴⁰. ³Gleiches gilt, wenn die Vollendung des Geschäfts</p>	<p>§ 1020. ¹Der Auftraggeber kann den Bevollmächtigungsvertrag jederzeit fristlos kündigen und damit zugleich die Vollmacht widerrufen. ²Tut er das, ...</p>

⁴⁰ De lege ferenda wäre eine inhaltliche Abstimmung mit den anders lautenden Regelungen im Dienst- und Werkvertragsrecht (§§ 1151 Abs 1 und 1168 Abs 1) wünschenswert. Dort: voller Entgeltanspruch abzüglich des Ersparten usw.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
des Geschäftes durch einen Zufall verhindert worden ist.			durch einen Zufall unmöglich geworden ist.	
die Aufkündigung;			Kündigung durch den Beauftragten	
§ 1021. ¹ Auch der Machthaber kann die angenommene Vollmacht aufkünden. ² Wenn er sie aber vor Vollendung des ihm insbesondere aufgetragenen, oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäftes aufkündet; so muß er, dafern nicht ein unvorhergesehenes und unvermeidliches Hindernis eingetreten ist, allen daraus entstandenen Schaden ersetzen.	Kündigungsrecht des Beauftragten	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1021. ¹ Auch der Beauftragte kann den Bevollmächtigtungsvertrag kündigen. ² Tut er das, bevor er das ihm konkret aufgetragene Geschäft oder ein anderes vom Vertrag erfasstes ⁴¹ und bereits begonnenes Geschäft vollendet hat, muss er dem Auftraggeber den diesem dadurch verursachten Schaden ersetzen. ³ Die Ersatzpflicht entfällt, wenn die Kündigung durch ein unvorhersehbares und unvermeidliches Hindernis gerechtfertigt ist.	<i>Das freie Kündigungsrecht eines Beauftragten gemäß Satz 2 ist im Vertragsrecht als Durchbrechung der Vertragstreue eine ungewöhnliche Ausnahme; sie wird damit begründet, dass eine Ausführungsunwilligkeit des Beauftragten die Interessen des Auftraggebers gefährdet⁴². ME gilt das auch für andere Verträge (wie zB den Werkvertrag), weshalb es – auch mit Blick auf § 1025 – de lege ferenda wohl überzeugender wäre, bei einem Auftragsvertrag ebenfalls eine „normale“ Ausführungspflicht vorzusehen.</i>
den Tod;			Tod	

⁴¹ Die Bezugnahme auf eine „allgemeine Vollmacht“ im Originaltext ist auch hier wenig verständlich. Gemeint ist wohl ein Vertrag mit Elementen eines Dauerschuldverhältnisses: *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1021 Rz 20 mwN; *Rubin* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1021 Rz 6 mwN (Stand 1.3.2017, rdb.at). Von „Generalvollmacht“ spricht *Ofner*, Ur-Entwurf II 54.

⁴² *Zeiller*, Commentar III 302 (Anm 4 zu § 1021).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
<p>§ 1022. ¹In der Regel wird die Vollmacht⁴³ sowohl durch den Tod des Gewaltgebers als des Gewalthabers aufgehoben. Lässt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachtheil der Erben nicht unterbrechen, oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Gewaltgebers; so hat der Gewalthaber das Recht⁴⁴ und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden.</p>	<p>Grundregel: Vertragsbeendigung durch Tod</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1022. ¹In der Regel wird der Bevollmächtigungsvertrag durch den Tod eines Vertragsteils aufgelöst. ²Der Beauftragte muss ein bereits begonnenes⁴⁵ Geschäft aber vollenden, wenn sich die Vollendung ohne offensichtlichen Nachteil für die Erben nicht aufschieben lässt oder wenn der Bevollmächtigungsvertrag den Tod des Auftraggebers überdauern soll.</p>	
			<p>Erlöschen einer juristischen Person</p>	
<p>§ 1023. Die von einem Körper (Gemeinschaft) ausgestellten und übernommenen Vollmachten⁴⁶ werden durch die</p>	<p>Auflösung einer juristischen Person</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1023. Mit dem Erlöschen einer juristischen Person wird ein von ihr geschlossener Bevollmächtigungsvertrag aufgelöst.</p>	

⁴³ Da sich jedenfalls der Satz 2 auf den Auftrag bezieht, ist in Satz 1 mit „Vollmacht“ offenbar der gesamte „Bevollmächtigungsvertrag“ gemeint. In diesem Sinn wird daher der Textvorschlag formuliert.

⁴⁴ Wenn das Gesetz eine Pflicht zur Vollendung des Geschäfts normiert, ist nicht recht zu erklären, was es dann mit dem ebenfalls vorgesehenen Recht zur Vollendung auf sich hat. Allenfalls geht es um den Entgeltsanspruch, wenn die Erben den Bevollmächtigungsvertrag vor der Vollendung des Geschäfts durch den Beauftragten aufkündigen (vgl nur *Zeiller*, Commentar III/1, 303 Anm 1: Recht auf Entschädigung, wenn dem Beauftragten die Fortsetzung verweigert würde).

⁴⁵ Die hA bejaht eine solche Pflicht uU auch bei noch nicht begonnenen Geschäften (siehe nur die Nachweise bei *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 1022 Rz 3), was, falls inhaltlich so gewünscht, de lege ferenda im Gesetzestext Ausdruck finden sollte.

⁴⁶ Wie bei § 1022 ist damit der gesamte Bevollmächtigungsvertrag gemeint. Allerdings führt der ersatzlose Wegfall der juristischen Person ohnehin zum Erlöschen aller sie betreffenden Rechtsverhältnisse (statt aller *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1023 Rz 5), so dass die Norm de lege ferenda gestrichen werden könnte.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
Erlöschung der Gemeinschaft aufgehoben.				
oder ein Insolvenzverfahren			Insolvenzverfahren	
§ 1024. ¹ Wird über das Vermögen des Machtgebers das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind Vertretungshandlungen des Machthabers ab der Bekanntmachung ⁴⁷ der Insolvenzeröffnung nicht rechtswirksam ⁴⁸ . ² Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Machthabers erlischt ⁴⁹ dessen Vollmacht.	Erlöschen von Vollmachten mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	idF BGBl I Nr. 58/2010	§ 1024. Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten erlischt die Vollmacht.	
Inwiefern die Verbindlichkeit fortduere			Fortsetzungspflicht	

⁴⁷ In der Urfassung wurde in S 1 in Bezug auf den Machtgeber auf die Kundmachung des Concurses und in S 2 bezüglich des Machthabers auf die Verhängung des Concurses abgestellt (*Öfner*, Ur-Entwurf II 772). Diese Differenzierung wurde verbal auch bei der Novellierung 2010 beibehalten. Ob die zwei unterschiedlich gewählten Begriffe bewusst auf einen zeitlichen Unterschied abstellen, lässt sich nicht klären. Eine solche differenzierende Auslegung würde dazu führen, dass die Vollmacht bereits vor der wirksamen Verfahrenseröffnung erlöschen könnte. Die ganz hA [*P. Bydlinski* in KBB⁶ § 1024 Rz 1 mwN; *Schurr* in Schwimann/Neumayr⁴ § 1024 Rz 1; *Perner* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1024 Rz 1 (Stand 1.4.2016, rdb.at); so auch schon *Stanzl* in Klang IV/1² 876 und *Ehrenzweig*, System I/1² 284] knüpft einheitlich an die Verfahrenseröffnung an, weshalb bereits der Textvorschlag entsprechend formuliert wird.

⁴⁸ Das Erlöschen auch des Auftrags bei Auftraggeberinsolvenz sieht § 26 Abs 1 IO vor. (De lege ferenda wäre es wohl günstig, beides an einem Ort zu regeln.) Zu den Folgen der Beauftragteninsolvenz auf den Auftragsvertrag siehe insb *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1024 Rz 32 f, die auch für diesen Fall den Vertragswegfall befürworten. Diese Frage sollte im Rahmen einer Neufassung ebenfalls ausdrücklich im Gesetz geklärt werden.

⁴⁹ Nach ganz hA sagen die Wendungen „nicht rechtswirksam“ in Satz 1 und „erlischt“ in Satz 2 das Gleiche aus (siehe nur *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 1024 Rz 1 mwN). Deshalb wird im Textvorschlag einheitlich formuliert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
<p>§ 1025. Wird die Vollmacht⁵⁰ durch Widerruf, Aufkündigung, oder durch den Tod des Gewaltgebers oder Gewalthabers aufgehoben; so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist, oder füglich⁵¹ getroffen werden konnte.</p>	<p>Fortsetzungspflicht des Beauftragten</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1025. Wird der Bevollmächtigungsvertrag durch Widerruf, Kündigung oder durch den Tod⁵² eines Beteiligten aufgehoben, so müssen unaufschiebbare Geschäfte so lange fortgesetzt werden, bis von dem Auftraggeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen wird oder getroffen werden könnte.</p>	<p><i>De lege lata wäre zu überlegen, den Beauftragten nach Auftraggeberwiderruf (§ 1020) von jeder Fortsetzungspflicht freizustellen.</i></p>
<p>§ 1026. Auch bleiben die mit einem Dritten, dem die Aufhebung der Vollmacht ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich⁵³, und der Gewaltgeber kann sich nur bei dem</p>	<p>ausnahmsweise Nachwirkungen erloschener Vollmachten</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 1026. ¹Trotz bereits erloschener Vollmacht sind die mit einem Dritten geschlossenen Geschäfte wirksam, wenn er vom Erlöschen ohne sein Verschulden nichts wusste. ²Der weiterhin als Vertreter Handelnde, der</p>	

⁵⁰ Auch hier muss der Bevollmächtigungsvertrag gemeint sein (*P. Bydlinski* in *KBB*⁶ § 1025 Rz 1; *Baumgartner/Torggler* in *Klang*³ § 1025 Rz 9 mwN), da eine bloße Vollmacht zu nichts verpflichtet. Änderung daher schon im Textvorschlag.

⁵¹ Das altmodische „füglich“ bedeutet an sich „mit Recht“ oder „begründeterweise“ („mit Fug und Recht“). Diese Bedeutung passt hier aber; historisch lässt sich der Grund für die Verwendung dieses Füllworts nicht klären. Gelegentlich wird es heute als Möglichkeit zweckentsprechender Disposition (vgl. *Baumgartner/Torggler* in *Klang*³ § 1025 Rz 43) bzw in zumutbarer Weise [*Rubin* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1025 Rz 2 mwN (Stand 1.3.2017, rdb.at)] verstanden, was sachlich gut passen würde, sich jedoch recht weit von der Wortbedeutung entfernt. Im Textvorschlag wird das Wort schlicht weggelassen, da seine normative Relevanz nicht zu erkennen ist.

⁵² Für den Tod des Auftraggebers enthält bereits § 1022 Satz 2 eine Regelung, die allerdings von § 1025 abweicht. De lege ferenda wäre eine Vereinheitlichung anzustreben.

⁵³ Zur Diskussion, ob diese Rechtsfolge auch im Insolvenzfall eingreift, ausführlich *Baumgartner/Torggler* in *Klang*³ § 1026 Rz 19 f.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
Gewalthaber, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erholen.			das Erlöschen seiner Vollmacht verschwiegen hat, muss dem Vollmachtgeber [oder dessen Erben] dadurch verursachte Schäden ersetzen.	
Stillschweigende Bevollmächtigung der Dienstpersonen			Ausdrückliche und stillschweigende Bevollmächtigung [von Hilfspersonen]	
§ 1027. ⁵⁴ Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf die Eigentümer einer Handlung, eines Schiffes, Kaufladens oder andern Gewerbes, welche die Verwaltung einem Factor, Schiffer, Ladendiener oder andern Geschäftsträgern anvertrauen.	Beispielhafte Aufzählung häufig bevollmächtigter Hilfspersonen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1027. Die Vorschriften dieses Hauptstücks finden auch Anwendung auf Unternehmer, die die Verwaltung ihres Unternehmens [ganz oder teilweise] anderen Personen anvertrauen.	<i>Die Vorschrift ist ohne normative Bedeutung und heutzutage mangels Bezugnahme auf die Sondervorschriften des Unternehmensrechts überdies missverständlich; sie könnte daher ganz entfallen.</i>
§ 1028. Die Rechte solcher Geschäftsführer sind vorzüglich aus der Urkunde ihrer Bestellung, dergleichen unter Handelsleuten das ordentlich kundgemachte Befugnis der	Feststellung der Reichweite der Vertretungsmacht von Hilfspersonen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1028. Die Reichweite der Vertretungsmacht [dieser Personen] ist vor allem aufgrund der Vollmachturkunde zu beurteilen (§ 1005), so wie sie sich bei [der Vertretung von] Unternehmern aus der ordentlich kundgemachten Befugnis zur firmenmäßigen Zeichnung ergibt.	<i>De lege ferenda wäre diese Norm vor allem mit den aktuellen Vorschriften des UGB und jenen zum Firmenbuch abzustimmen; etwa wie folgt:</i> § 1028. ¹ Die Reichweite der Vertretungsmacht [dieser Personen] ergibt sich vor allem aus der Vollmachturkunde (§ 1005).

⁵⁴ Die Bestimmung ist mit ihren Beispielen derart veraltet, dass sie bereits im Textvorschlag deutlich verändert und verallgemeinert wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
Unterzeichnung (Firma) ist ⁵⁵ , zu beurteilen.				<p>²Für von Unternehmern erteilte Vollmachten sind die Kundmachungen in der Firmenbuch-Datenbank sowie die Vorschriften zu Prokura und Handlungsvollmacht (§§ 48 bis 58 Unternehmensgesetzbuch) vorrangig zu beachten.</p> <p><i>Überdies könnte überlegt werden, zusätzlich auf die für Gesellschaften vorgesehenen Vertretungsregeln sowie auf § 15 UGB hinzuweisen.</i></p>
<p>§ 1029. (1) ¹Ist die Vollmacht nicht schriftlich gegeben worden; so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande, und aus der Natur des Geschäftes beurteilt.</p> <p>²Wer einem Andern eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermutet, daß er ihm auch</p>	Reichweite mündlicher Vollmachten; Befugnisse des Überbringers einer Quittung	idF BGBl I Nr. 120/2005	<p>§ 1029. (1) ¹Der Umfang einer nicht schriftlich erteilten Vollmacht⁵⁶ ist nach dem Gegenstande [und der Natur] des Geschäftes zu beurteilen, wobei die §§ 54 und 55 Unternehmensgesetzbuch vorrangig⁵⁷ zu beachten sind. ²Für den</p>	<p><i>De lege ferenda wäre – über den Bereich der „Dienstpersionen“ hinaus – eine allgemeine gesetzliche Ausformulierung der anerkannten „Rechtsscheinvollmacht“ zu erwägen. Dafür könnten die in den §§ 1029 f ABGB</i></p>

⁵⁵ Diese wenig verständlich formulierte Regelung scheint mittlerweile mehrfach überholt zu sein (näher dazu *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1028 Rz 2 ff). Der Textvorschlag versucht, die Brücke zum geltenden Recht zu schlagen, weshalb auch von Unternehmern schlechthin und nicht mehr bloß von „Handelsleuten“ die Rede ist.

⁵⁶ § 1029 („nicht schriftlich“) knüpft systematisch an § 1028 an und betrifft damit (nur) die Bevollmächtigung unternehmerischer Hilfspersonen, was im Text verdeutlicht werden könnte. Näheres zu dieser rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung (und ihrer Reichweite) regeln heutzutage vor allem die §§ 54 und 55 UGB, die daher ebenso wie § 10 KSchG schon im Textvorschlag erwähnt werden, damit er die geltende Rechtslage möglichst präzise wiedergibt.

⁵⁷ Dieser Norm wurde durch die genannten UGB-Normen nicht zur Gänze derogiert, da sie etwa auf die Vollmachten von nicht in das Firmenbuch eingetragenen Freiberuflern sowie Land- und/oder Forstwirten nicht anzuwenden sind (§ 4 Abs 2 und 3 UGB).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
<p>die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu tun, was die Verwaltung selbst erfordert und was gewöhnlich damit verbunden ist (§. 1009).</p> <p>(2) Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht dem Leistenden bekannte Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.</p>			<p>Rechtsverkehr mit Verbrauchern ergibt sich die Reichweite einer von einem Unternehmer erteilten Vollmacht auch aus § 10 Konsumentenschutzgesetz.</p> <p>(2) Wurde jemandem eine Verwaltung anvertraut, so wird vermutet⁵⁸, dass dieser zugleich Vollmacht für jene Geschäfte erhalten hat, die zur Verwaltung nötig oder gewöhnlich mit ihr verbunden sind (§ 1009).</p> <p>(3) Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt⁵⁹, die in der Quittung genannte Leistung zu empfangen, sofern nicht dem Leistenden bekannte⁶⁰</p>	<p><i>und in § 56 UGB erwähnten Fälle als Beispiele dienen.</i></p>

⁵⁸ Siehe dazu sofort die Fn 59.

⁵⁹ Formulierungen wie „gilt als“ (hier) oder „wird vermutet“ in § 1029 und in anderen Normen (wie in den §§ 1030 und 1033) werfen immer wieder Auslegungsfragen auf: Denkbar sind eine Rechtsfolgenverweisung, eine Fiktion, eine widerlegliche oder eine unwiderlegliche Vermutung. Geht es – wie hier – um Vertrauensschutz aufgrund eines bestimmten Rechtscheins, kommt eine nachträgliche Widerlegung – etwa durch den in einem späteren Gerichtsverfahren geführten Nachweis, niemals rechtsgeschäftlich bevollmächtigt zu haben – nicht in Betracht. Die Vermutungen in den genannten Bestimmungen dürften also unwiderlegliche sein; jedenfalls dann, wenn der Dritte keinen Grund hatte, an dem entsprechenden Anschein zu zweifeln. De lege ferenda kann man an entsprechende Klarstellungen denken; die Textvorschläge bleiben hingegen insoweit beim Originalwortlaut. *Baumgartner/Torggler* (in Klang³, zB § 1029 Rz 27) befürworten zu § 1029 Abs 1 die Möglichkeit einer „Entkräftung“ der Vermutung (anders zur Quittierung nach Abs 2, wobei aaO § 1029 Rz 62 von einer Fiktion ausgegangen wird – mE unrichtig; besser unwiderlegliche Vermutung, da die Leistung „gegen Quittung“ ja in aller Regel mit Zustimmung des Gläubigers eingezogen wird). Damit kann nur der Nachweis gemeint sein, dass die Voraussetzungen der Rechtsscheinzurechnung nicht vorlagen (zB kein zurechenbarer Rechtsschein, keine Gutgläubigkeit – idS wohl *Baumgartner/Torggler* selbst aaO § 1033 Rz 5).

⁶⁰ De lege ferenda könnte überlegt werden, den Vertrauensschutz etwas abzuschwächen, da in der Rechtsscheinlehre anerkanntermaßen grundsätzlich bereits leichte Sorglosigkeit schadet (siehe nur die Nw bei *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1029 Rz 112, zB OGH 7 Ob 564/94 ZfRV 1995/13; OGH 26.05.2014, 8

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
			Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen ⁶¹ .	
§ 1030. Gestattet der Eigentümer einer Handlung, oder eines Gewerbes seinem Diener oder Lehrlinge, Waren im Laden oder außer demselben zu verkaufen; so wird vermutet, daß sie bevollmächtigt sein, die Bezahlung zu empfangen, und Quittungen dagegen auszustellen.	Reichweite einer Vollmacht für den Verkauf von Waren	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1030. Wurde einem Angestellten der Verkauf von Waren gestattet ⁶² , so wird vermutet ⁶³ , dass er [im Namen des Unternehmers] auch die Bezahlung entgegennehmen und darüber Quittungen ausstellen darf.	<i>De lege ferenda sollte in diese Norm auch der Inhalt des § 56 UGB (Ladenvollmacht) aufgenommen werden; § 1030 betrifft ja ebenfalls nur Unternehmer als (vermutete) Vollmachtgeber. Allerdings besteht wohl auch Abstimmungsbedarf: § 56 UGB knüpft bestimmte Ermächtigungen („gilt“) an die bloße Anstellung im Laden oder Warenlager, während die Vermutungen des § 1030 ABGB aus der Gestattung vom (= Bevollmächtigung zum) Verkauf von Waren resultieren.</i>
§ 1031. Die Vollmacht, Waren im Namen des Eigentümers zu verkaufen, erstreckt sich aber nicht auf das Recht, in seinem Namen Waren einzukaufen;	Inkassovollmacht und Verpfändung bei Frachtführer.	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1031. (1) Die Vollmacht zum Verkauf von Waren erfasst nicht auch den Einkauf. (2) Frachtführer dürfen weder die ihnen anvertrauten Güter zur	<i>Diese Regelungen erscheinen entbehrlich; auch sind sie nicht mit dem UGB-Frachtrecht abgestimmt und hinsichtlich des Frachtbriefs zu Unrecht</i>

Ob 45/14x). Da die Norm aber offenbar bloß den Fall im Auge hat, dass die Quittung tatsächlich vom Gläubiger stammt, lässt sich die Begünstigung des Schuldners de lege lata teleologisch rechtfertigen (so *Baumgartner/Torggler* aaO Rz 114: „stärkerer Rechtsschein“). Allenfalls könnte de lege ferenda „bekannte oder für ihn offenkundige“ formuliert werden.

⁶¹ Eine solche oder eine vergleichbare Einschränkung sollte sich eigentlich bei allen „Vermutungsfällen“ finden (siehe schon in der Fn 59).

⁶² De lege ferenda wäre wohl „aufgetragen oder gestattet“ besser, da ja regelmäßig eine entsprechende Pflicht des Angestellten besteht.

⁶³ Wiederum: siehe Fn 59.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
auch dürfen Fuhrleute weder den Wert der ihnen anvertrauten Güter beziehen, noch Geld darauf anleihen, wenn es nicht ausdrücklich in Frachtbriefen bestimmt worden ist. ⁶⁴			Aufnahme eines Kredits verpfänden noch [beim Empfänger] die Gegenleistung für diese Güter einheben, sofern sich diese Befugnisse nicht aus dem Frachtbrief (§ 426 Unternehmensgesetzbuch) ergeben.	<i>abschließend formuliert. Sie sollten daher gestrichen werden.</i>
§ 1032. ¹ Dienstgeber und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen oder andern Hausgenossen in ihrem Namen auf Borg genommen wird, zu	Kreditkauf durch Hilfspersonen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1032. Dienstgeber und Haushaltsführer ⁶⁷ sind aus Kreditkäufen, die ihre Dienstnehmer oder Haushaltsmitglieder in ihrem Namen abschließen, nur dann verpflichtet, wenn der Verkäufer beweisen kann, dass der Handelnde für das betreffende	<i>Dass sich allein aus der Eigenschaft als Dienstnehmer oder Haushaltsmitglied keine (Anscheins-)Vollmacht ableiten lässt, ist heutzutage selbstverständlich. Daher wird die Streichung der Norm empfohlen.</i>

⁶⁴ § 1031 schließt ebenfalls an § 1029 an (vgl etwa *Stubenrauch*, Commentar⁸ II 249 f: „Die vorstehenden Paragraphen enthalten die Anwendung des allgemeinen, im § 1029 aufgestellten Grundsatzes auf einzelne häufig vorkommende Fälle“). Die Norm regelt damit (vermutlich) bloß Konstellationen, in denen keine konkretere bzw weiter reichende Bevollmächtigung erfolgt ist, so dass es sich wohl um eine Auslegungszweifelsregel handelt. Selbstverständlich könnte aber auch außerhalb des Frachtbriefs (in einer eigenen Urkunde) zum Inkasso oder zur Verpfändung bevollmächtigt werden (statt aller *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 1031 Rz 2). De lege ferenda sollte daher – sofern man § 1031 nicht ganz streicht – eine Formulierung gewählt werden, die nicht zum Missverständnis einlädt, dass es in jedem Fall allein auf den Inhalt des Frachtbriefs ankommt.

⁶⁷ „Familienhäupter“ im seinerzeit gemeinten Sinn (Mann als Haupt der Familie) gibt es wohl nicht mehr, weshalb im Textvorschlag der heutzutage oft gebrauchte Ausdruck „Haushaltsführer“ verwendet wird (er findet sich in vielen E des OGH, zB in 2 Ob 179/18i JBI 2019, 583; 7 Ob 97/16i EFSIlg 149.679; 10 Ob 51/19a EFSIlg 160.183).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
bezahlen. ² Der Borger ⁶⁵ muß in solchen Fällen den gemachten Auftrag ⁶⁶ erweisen.			Geschäft ausreichende Vollmacht hatte ⁶⁸ .	
§ 1033. Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches ⁶⁹ Einschreibebuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden; so gilt die Vermutung, daß der Überbringer dieses Buches bevollmächtigt sei, die Ware auf Borg zu nehmen.	Vorgelegtes Einschreibebuch begründet Vermutung der Vollmacht	idF JGS Nr. 946/1811	§ 1033. Ist zwischen dem Kreditkäufer und dem Verkäufer ein Einschreibebuch für die gekauften Waren in Verwendung, so wird vermutet ⁷⁰ , dass der Überbringer des Buches zum Kreditkauf bevollmächtigt ist.	<i>ersatzlose Streichung empfohlen</i>

⁶⁵ S 2 ist mehrfach misslungen; schon deshalb, weil von Auftrag die Rede ist, obwohl es offenbar um das Handeln einer Dienstperson (oder eines Hausgenossen) im fremden Namen gegenüber einem Dritten und um die Wirkung dieses Verhaltens für den Dienstgeber (usw) geht. Die Regel erfasst also das Außenverhältnis, weshalb es um die Vollmacht geht (wohl einhellige Ansicht: statt aller *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1032 Rz 9 mwN); so daher schon im Textvorschlag. Hier ist von „Borger“ die Rede, gleich in der nächsten Bestimmung hingegen von „Borggeber“ und „Borgnehmer“. Daher liegt es ausgesprochen nahe, auch wenn historisch dazu nichts zu finden war, dass in § 1032 mit „Borger“ die handelnde Person (Dienstperson uÄ) gemeint ist (idS etwa *Strasser* in *Rummeß* Vor §§ 1027–1033 Rz 1; *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 1032 Rz 2). Allerdings wird deren Beweislast nur dann relevant, wenn diese „Hilfsperson“ belangt wird. Der Regelfall wird hingegen schon wegen des Handelns im fremden Namen (S 1) sein, dass sich der Borggeber an den Dienstgeber (usw) wendet. Dann muss mangels Vollmachtvermutung der „Borggeber“ (= Kreditverkäufer) das Bestehen ausreichender Vollmacht beweisen (einhellige Ansicht); aus diesem Grund für eine Gleichsetzung von „Borggeber“ und „Borger“ *Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1032 Rz 8, deren Wortlautargument – man könne auch einen Kreditverkäufer als „Borger“ bezeichnen – allerdings nicht überzeugt.

⁶⁶ Da es nach einhelliger Ansicht bereits de lege lata nicht auf den Auftrag, sondern auf die Vollmacht ankommt (siehe die vorige Fn), wird im Textvorschlag entsprechend formuliert.

⁶⁸ Diese Vollmacht wird regelmäßig eine rechtsgeschäftlich erteilte sein; sie könnte sich aber etwa auch aus § 96 ABGB oder § 10 EPG ergeben.

⁶⁹ Dass sich das Buch beim Käufer befindet, verwundert zumindest aus heutiger Sicht, da es ja eigentlich der Verkäufer zum Nachweis des auf Kredit Verkauften benötigt. *Zeiller* (Commentar III/1, 314) spricht davon, dass das Buch „die Stelle einer Vollmacht vertrete (§ 1032)“. Damit dient(e) ein solches Buch als Legitimationsurkunde (*Baumgartner/Torggler* in Klang³ § 1033 Rz 4 mwN) und kann so zugleich Rechtsscheingrundlage sein.

⁷⁰ Siehe dazu wiederum in Fn 59.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
Gesetzliche Vertretung⁷¹			Gesetzliche Vertretung	
<p>§ 1034. (1) Als gesetzlicher Vertreter⁷² einer Person wird bezeichnet:</p> <p>1. wer für ein minderjähriges Kind im Rahmen der Obsorge oder sonst im Einzelfall gesetzlich mit dessen Vertretung beauftragt ist;</p> <p>2. ein Vorsorgebevollmächtigter, sobald die Vorsorgevollmacht wirksam ist (§ 245 Abs. 1);</p> <p>3. ein gewählter und ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter nach der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis sowie ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter und</p> <p>4. ein Kurator (§ 277).</p>	Aufzählung gesetzlicher Vertreter	idF BGBl I Nr 59/2017	<p>§ 1034. (1) Als gesetzlicher Vertreter einer Person wird bezeichnet:</p> <p>1. wer für ein minderjähriges Kind im Rahmen der Obsorge oder sonst im Einzelfall gesetzlich mit dessen Vertretung beauftragt ist;</p> <p>2. ein Vorsorgebevollmächtigter, sobald die Vorsorgevollmacht wirksam geworden ist (§ 245 Abs. 1);</p> <p>3. ein gewählter und ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter nach der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis sowie ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter und</p>	

⁷¹ Diese Bezeichnung soll an sich von der in diesem Hauptstück im Vordergrund stehenden „gewillkürten“ Vertretung kraft rechtsgeschäftlich erteilter Vollmacht abgrenzen (ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 56). Tatsächlich kommt aber die in dieser Bestimmung genannte Vorsorgevollmacht auf rechtsgeschäftlichem Weg zustande; ebenso die gewählte Erwachsenenvertretung. Die Miterfassung solcher Formen in § 1034 wird damit begründet, dass es auch in diesen Fällen eine gewisse gerichtliche Kontrolle gibt (ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 8). Da § 1034 in der geltenden Fassung jedoch erst wenige Jahre alt ist und von der terminologischen Zuordnung zu einer bestimmten Vertretungsform im Einzelfall ohnehin nichts abhängt (entscheidend ist immer bloß, ob mit ausreichender Vertretungsmacht gehandelt wurde), wird im Textvorschlag nur wenig geändert.

⁷² Auf den „gesetzlichen Vertreter“ wird im ABGB in über 20 Paragraphen abgestellt; in sonstigen Gesetzen findet man diesen Ausdruck über 350-mal (Stand Oktober 2020).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternative
(2) Sofern nichts anderes angeordnet ist, wird eine durch Gerichtsentscheidung angeordnete gesetzliche ⁷³ Vertretung mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam. ⁷⁴			4. ein Kurator (§ 277). (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, wird eine durch das Gericht angeordnete Vertretung mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam.	

⁷³ „gesetzliche“ ist hier wohl unnötig, da das Gericht keine gewillkürte Vertretung anordnen kann; daher Streichung dieses Wortes im Textvorschlag.

⁷⁴ Satz (aus dem Jahr 2017!) sehr unschön: zweimal „angeordnete“, zweimal „Entscheidung“ daher insoweit Umformulierung im Textvorschlag.